

24/SN-320/ME
1 von 1

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10.001/129-1.7/93

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Verwaltungsakademiegesetz, das Pensionsgesetz 1956, das Nebengebührenzulagengesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden (Besoldungsreform-Gesetz 1993);

Stellungnahme

Sachbearbeiter
OKmsr Dr. Fender
Tel.-Nr.: 515 95/2449
Fax.-Nr.: 515 95/3270

61-6719-93

Datum: 28. SEP. 1993
Verteilt 30.9. 93 Sf

Dr. Moser

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beeht sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt versendeten Entwurf eines Besoldungsreform-Gesetzes 1993 zu übermitteln.

22. September 1993
Für den Bundesminister:
Schliffler

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Leidl



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10.001/129-1.7/93

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Verwaltungsakademiegesetz, das Pensionsgesetz 1956, das Nebengebührenzulagengesetz, die Bundesforst-Dienstordnung 1986, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden (Besoldungsreform-Gesetz 1993);

Sachbearbeiter
OKmsr Dr. Fender
Tel.-Nr.: 515 95/2449
Fax.-Nr.: 515 95/3270

Stellungnahme

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 WIEN

Zu dem mit der do. Note vom 17. August 1993, GZ 921.301/1-II/A/1/93, übermittelten Entwurf eines Besoldungsreform-Gesetzes 1993 nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

A) Einleitend wird festgestellt, daß aus der Sicht des ho. Ressorts erwartet wird, daß das gegenständliche Legislativvorhaben vor Einbringung in den Ministerrat um das in Planung stehende "M-Schema" für Militärpersonen ergänzt wird.

B) Zu Artikel I (Änderung des BDG 1979):

1. Zu Artikel I Z 1 (§ 3 Abs. 1 a BDG 1979):

Nach der gegenständlichen, im Entwurf vorliegenden Regelung gilt die Verleihung einer Planstelle eines anderen Planstellenbereiches nur dann nicht als Ernennung, wenn damit keine Änderung der Besoldungs- oder

- 2 -

Verwendungsgruppe oder einer allfälligen Funktionsgruppe, Dienstklasse, Gehaltsgruppe, Dienststufe oder Dienstzulagengruppe, der der Beamte angehört, verbunden ist.

Nach ho. Ansicht wäre diese Bestimmung um die Regelung zu ergänzen, daß eine bloße Änderung der Funktionsgruppe keine Ernennung darstellt.

Diese Ergänzung erscheint deshalb erforderlich, weil nach dem gegenständlichen Entwurf jeder Arbeitsplatzwechsel, mit dem eine Funktionsgruppenänderung verbunden ist, durch Ernennung zu erfolgen hat. Dies hätte jedoch einen enormen Verwaltungsaufwand, Einschränkungen der Mobilität der Bediensteten und der Flexibilität des Dienstgebers zur Folge.

2. Zu Artikel I Z 11 (§ 38 BDG 1979):

Gemäß § 38 Abs. 6 BDG 1979 in der Fassung des gegenständlichen Entwurfes hätte die Berufung gegen den Versetzungsbescheid keine aufschiebende Wirkung. Die Versetzung könnte daher mit Bescheiderlassung durchgeführt werden.

Wenn jedoch der Berufung stattgegeben wird, erscheint unklar, welche dienstrechtliche Stellung der Bedienstete während dieser Zeit hatte.

Nach ho. Ansicht sollte daher eine ähnliche Regelung wie in der vorgesehenen Fassung des § 27 Abs. 2 RGV 1955 (Artikel III Z 16), aufgenommen werden. Danach wird eine Dienstzuteilung angenommen, solange der Versetzungsbescheid noch nicht rechtskräftig geworden ist.

3. Zu Artikel I Z 14 (§ 41 a bis 41 c BDG 1979):

Nach der im Entwurf vorliegenden Regelung des § 41 a Abs. 1 BDG 1979 hat die Berufungskommission über Berufungen gegen Bescheide der Dienstbehörden erster Instanz in Angelegenheiten der §§ 38 (Versetzung) und 40 (Abberufung eines Beamten von seiner bisherigen unbefristeten oder befristeten Verwendung) zu entscheiden.

Nach ho. Ansicht sollte die Berufungskommission analog der Anrufungsmöglichkeiten der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ebenfalls erst über letztinstanzliche Bescheide der Dienstbehörden entscheiden. Die Bundesministerien sollten daher als Dienstbehörde zweiter Instanz weiterhin erhalten bleiben.

Weiters wird vorgeschlagen, die Aufgaben der Berufungskommission im § 41 a Abs. 1 BDG 1979 taxativ aufzuzählen. Dies erscheint aus Gründen der Übersichtlichkeit notwendig, weil etwa in Art. I Z 22 des Entwurfes (betreffend § 87 Abs. 6 BDG 1979) eine Berufungsmöglichkeit an die Berufungskommission gegen die bescheidmäßige Feststellung der Leistungsfeststellungskommission, daß der Beamte den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg trotz Ermahnung nicht aufweist, vorgesehen ist.

4. Zu Artikel I Z 17 (§§ 45 a und 45 b)

Die gegenständlichen Bestimmungen betreffen die Einführung von Mitarbeitergesprächen und Teamarbeitsbesprechungen.

Diese Bestimmungen erscheinen nach Ansicht des ho. Ressorts entbehrlich, weil einerseits den Bediensteten auf Grund der durchgeführten Tätigkeiten und der Arbeitsplatzbeschreibungen die Aufgabenbereiche bekannt sein müssen und andererseits diese Bestimmungen zu einem vermehrten Verwaltungsaufwand führen würden.

Sofern diese Bestimmungen nicht entfallen, wäre genau festzulegen, auf welcher Ebene die Teamarbeitsbesprechungen zu führen sind. Das Bundesministeriengesetz 1986 legt innerhalb der Bundesministerien die Organisationseinheiten Sektion, Gruppe, Abteilung und Referat fest. Die im Entwurf vorliegende Fassung des § 45 b Abs. 1 BDG 1979 könnte zu der Auslegung führen, daß der Sektionsleiter mit allen Mitgliedern seiner Sektion (Organisationseinheit) bzw. der Bundesminister mit allen Mitgliedern des Bundesministeriums eine Teamarbeitsbesprechung durchzuführen hat.

Die gegenständliche Bestimmung wäre daher diesbezüglich zu präzisieren.

5. Zu Artikel I Z 23 (§ 137 Abs. 2 BDG 1979):

Der im Entwurf vorliegende § 137 Abs. 2 BDG 1979 letzter Satz bestimmt, daß die Arbeitsplatzbewertung und die Zuordnung zu einer Verwendungsgruppe und innerhalb dieser zur Grundlaufbahn oder einer Funktionsgruppe durch den Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister zu erfolgen hat.

Nach ho. Ansicht fehlt hiebei eine Regelung, in welcher Form dies zu geschehen hätte. Da Bediensteten auf Grund dieser Zuordnung sofort finanzielle Ansprüche erwachsen könnten, sollte festgelegt werden, daß die Arbeitsplatzbewertung und die Zuordnung durch Verordnung zu erfolgen hätte. Eine andere Art der Festlegung könnte zu Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts führen und hätte weiters zur Folge, daß jede einzelne Zuordnung mangels entsprechender Rechtsgrundlage begründet werden müßte. Eine entsprechende Entscheidung könnte zu Verschiebungen des gesamten Besoldungsgefüges führen.

Ein Hinweis auf die Zuordnung durch Verordnung ergibt sich auch aus § 35 Abs. 8 GG 1956 (Artikel II Z 11 des Entwurfes), der ausdrücklich von einer Zuordnungsverordnung spricht.

6. Zu Artikel I Z 23 (§ 137 Abs. 7 BDG 1979):

Der im Entwurf vorliegende § 137 Abs. 7 BDG 1979 legt fest, daß Zeiten, die der Beamte unmittelbar vor Beginn des Dienstverhältnisses in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund in gleichwertiger Verwendung zugebracht hat, auf die Zeit der Ausbildungsphase anzurechnen sind.

Nach ho. Ansicht wäre im § 137 Abs. 7 BDG 1979 das Wort "privatrechtlichen" zu streichen, weil im Hinblick auf das in Ausarbeitung befindliche M-Schema auch ein befristetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis von dieser Regelung erfaßt sein sollte.

7. Zu Artikel I Z 27 und 46 (§§ 145 a Abs. 2 und 263 Abs. 2 BDG 1979):

In den §§ 145 a Abs. 2 und 263 Abs. 2 BDG 1979 des gegenständlichen Entwurfes werden die Folgen einer Aufschiebung der Vorrückung geregelt.

Aus ho. Sicht sind diese Regelungen gegenstandslos und könnten entfallen, weil es im gegenwärtigen Rechtsbestand keinen Aufschub der Vorrückung mehr gibt.

8. Zu Artikel I Z 45 (§ 255 Abs. 4 BDG 1979):

Das Zitat "§ 8 des Wehrgesetzes" wäre durch "§ 10 des Wehrgesetzes 1990" zu ersetzen, weil die Dienstgrade im § 10 des Wehrgesetzes 1990, BGBI. Nr. 305, geregelt sind.

9. Zu Artikel I Z 51 (Z 1 bis 11 der Anlage 1 zum BDG 1979):

Zu den im Entwurf der Anlage enthaltenen Richtverwendungen wird festgestellt, daß diese aus ho. Sicht sehr kompliziert formuliert und zu wenig aussagekräftig umschrieben sind.

Es wird daher vorgeschlagen, die Richtverwendungen einfach und allgemein verständlich zu formulieren. Darüber hinaus sollten auch die Stellvertreterfunktionen erfaßt werden, wie dies auch in Art. II Z 11 (betreffend § 35 Abs. 8 GG) festgelegt wird, wo bei der Festlegung der Funktionsabgeltung Stellvertreter-Funktionen gesondert berücksichtigt werden.

C) Zu Artikel II (Änderung des Gehaltsgesetzes 1956 - GG):1. Zu Artikel II Z 11 (§ 28 GG):

Im § 28 GG des gegenständlichen Entwurfes wird das Gehalt der Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes geregelt.

- 6 -

Hiezu wird festgestellt, daß es in den Verwendungsgruppen A3 bis A7 Verbesserungen gegenüber dem derzeitigen System gibt. In den Verwendungsgruppen A1 und A2 bestehen jedoch wesentliche Verschlechterungen (bis zu minus 2.883 S, siehe Beilage A) zum derzeitigen Gehaltssystem. Diese Verschlechterungen beginnen in der Verwendungsgruppe A1 bereits bei der Gehaltsstufe 9, die der bisherigen Dienstklasse VI entspricht. Dies erscheint umso mehr verwunderlich, als das Gehalt der Grundlaufbahn der Verwendungsgruppe A1 die Dienstklasse VII abdecken soll und selbst durch den Bezug der Funktionszulage der Funktionsgruppe 1 nicht alle Verschlechterungen ausgeglichen werden.

Da außerdem nicht anzunehmen ist, daß sämtliche Bedienstete eine Funktionszulage bekommen werden, welche die Verschlechterung gegenüber dem derzeitigen System ausgleichen könnte, erscheinen die Gehaltsansätze für die Verwendungsgruppen A1 und A2 wenig attraktiv und sicher nicht motivierend oder gar leistungsfördernd.

2. Zu Artikel II Z 11 (§ 30 Abs. 2 GG):

Gemäß § 30 Abs. 2 GG in der Fassung des gegenständlichen Entwurfes ist bei der Festlegung der Funktionszulage für Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes die Funktionsstufe 4 erst ab dem 7. Jahr in der Gehaltsstufe 19 vorgesehen. Gemäß § 74 Abs. 2 GG betreffend die Festlegung der Funktionszulage für Beamte des Exekutivdienstes, gebürt die Funktionsstufe 4 bereits ab dem 5. Jahr in der Gehaltsstufe 19.

Da aus ho. Sicht diese Differenzierung nicht gerechtfertigt erscheint, sollte § 30 Abs. 2 GG dahingehend abgeändert werden, daß auch für Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes die Funktionsstufe 4 bereits ab dem 5. Jahr in der Gehaltsstufe 19 vorgesehen ist.

3. Zu Artikel II Z 11 (§ 30 Abs. 9 GG):

Der gegenständliche Entwurf des § 30 Abs. 9 GG legt fest, daß sich die Ergänzungszulage um 85,7 % der Summe der für solche Mehrleistungen vorgesehenen Nebengebühren vermindert, wenn durch die bisherige Funktionszulage alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und

mengenmäßiger Hinsicht abgegolten waren und dies bei der neuen Funktionszulage nicht der Fall ist oder für die neue Verwendung kein Anspruch auf Funktionszulage besteht.

Da sich die Summe der Nebengebühren - ausgenommen bei Pauschalierung - monatlich ändern kann, ist diese Regelung äußerst verwaltungsaufwendig, weil die Ergänzungszulage monatlich neu berechnet werden muß. Nach ho. Ansicht wäre eine einfachere und nicht so verwaltungsaufwendige Regelung anzustreben.

4. Zu Artikel II Z 11 (§ 35 Abs. 1 GG):

Nach dieser Bestimmung soll künftig nach einer Verwendung von mindestens 29 aufeinanderfolgenden Kalendertagen eine Funktionsabgeltung gebühren, wenn ein Beamter des Allgemeinen Verwaltungsdienstes auf einem Arbeitsplatz verwendet wird, ohne in die betreffende Funktionsgruppe ernannt zu sein.

Diese Regelung kann zu einer Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Regelung führen, da gemäß geltendem § 30 a GG eine Verwendungszulage im entsprechenden Fall dann gebührt, wenn der Beamte mindestens während eines Kalendermonates verwendet wird. Die im Entwurf vorgesehene Regelung kann nunmehr bei der Verwendung in einem 28-tägigen Februar eine Verschlechterung bedeuten. Nach ho. Ansicht wäre daher die in § 35 Abs. 1 GG vorgesehene Frist von 29 auf 28 Tage zu kürzen

Weiters ist bei einer Verwendung über einen Monatsletzten hinaus unklar, für welchen Monat die Funktionsabgeltung gebührt bzw. von welchen Ansätzen sie berechnet wird. Wenn beispielsweise 15 Tage der Verwendung im Dezember liegen, 14 Tage der Verwendung hingegen im Jänner, so ist es unklar, ob die Bezugserhöhung im Jänner berücksichtigt wird.

5. Zu Artikel II Z 11 (§ 35 Abs. 8 GG):

Im gegenständlichen Entwurf des § 35 Abs. 8 GG ist eine Zuordnungsverordnung und eine "Stellvertreter-Funktion" erwähnt.

Es wird darauf hingewiesen, daß im Zusammenhang mit der Auflistung der Richtverwendungen im BDG 1979 weder eine Zuordnungsverordnung (siehe hiezu die Ausführungen zu Artikel I Z 23 im Punkt B Z 5 der ho. Stellungnahme) noch Stellvertreter-Funktionen vorgesehen sind. Insbesondere auch die Berücksichtigung von Stellvertreter-Funktionen erscheint aber nach ho. Auffassung erforderlich.

6. Zu Artikel II Z 11 (§ 36 GG):

Die vorgesehene Regelung, wonach dem Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes eine ruhegenüßfähige Verwendungszulage in der Höhe von 50 % des Betrages um den das Gehalt des Beamten vom Gehalt derselben Gehaltsstufe der höherwertigen Verwendungsgruppe überschritten wird, gebührt, wenn er dauernd auf einem einer höherwertigen Verwendungsgruppe zugeordneten Arbeitsplatz verwendet wird, ohne in diese ernannt zu sein, könnte in bestimmten Fällen dazu führen, daß trotz höherwertiger Verwendung keine Verwendungszulage gebührt. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn eine hohe Funktionszulage in der niederen Verwendungsgruppe, jedoch keine oder eine niedere Funktionszulage in der höheren Verwendungsgruppe bezogen wird. Diese Situation erscheint unbefriedigend und sollte nach ho. Ansicht geändert werden.

7. Zu Artikel II Z 11 (§ 37 GG):

Das zu § 35 GG bezüglich der 29 Tage Gesagte gilt hier sinngemäß (siehe Punkt C Z 4 der ho. Stellungnahme).

8. Zu Artikel II Z 39 (§ 108 GG):

In dieser Bestimmung, die Sonderfälle der Überleitung regelt, wäre klarzustellen, ob die Verbesserungen nach § 108 Abs. 1 und 2 GG einzeln oder auch nebeneinander gebühren.

- 9 -

9. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, daß bei Schaffung der Besoldungsgruppe "Berufsmilitärpersonen und Militärpersonen auf Zeit" (M-Schema) alle Bestimmungen des GG entsprechend anzupassen sind.

D) Zu Artikel XI (betreffend Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 - BMG):

Im § 9 BMG des Entwurfes ist mehrmals vom "Anstellungserfordernis" die Rede, obwohl das BDG 1979 nur Ernennungserfordernisse kennt. Es wird daher angeregt, im BMG ebenfalls den Begriff "Ernennungserfordernis" zu verwenden.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

22. September 1993
Für den Bundesminister:
Schliffler

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Lidl

Vergleich Besoldungsreform

GehSt	A	A + V	A1	Diff A1 : A	GehSt	B	B + V	A2	Diff A2 : B
1			20427		1	14.235	15778	15778	0
2			20427		2	14.665	16208	16245	37
3	18162	19705	20427	722	3	15.098	16641	16713	72
4	18913	20456	21169	713	4	15.528	17071	17181	110
5	19714	21257	21907	650	5	15.963	17506	17649	143
6	20517	22060	22977	917	6	16.425	17968	18116	148
7	21323	22866	24776	1910	7	16.902	18445	18584	139
7	22927	24470	24776	306	8	18.112	19655	19957	302
8	22927	24470	26580	2110	9	18.913	20456	21331	875
8	23725	25268	26580	1312	10	19.714	21257	22704	1447
9	26938	28898	28383	-515	10	22.123	23666	22704	-962
10	27736	29696	30181	485	11	22.123	23666	24077	411
11	31920	33880	31981	-1899	11	22.927	24470	24077	-393
12	32970	34930	33874	-1056	12	22.927	24470	25450	980
13	34015	35975	35586	-389	12	23.725	25268	25450	182
14	36316	38276	37387	-889	13	26.137	28097	26975	-1122
15	38617	40577	39188	-1389	14	26.938	28898	28500	-398
16	40922	42882	40991	-1891	15	27.736	29696	29454	-242
17	43220	45180	42890	-2290	16	28.786	30746	30408	-338
18	45523	47483	44600	-2883	17	29.833	31793	31363	-430
19	47825	49785	47100	-2685	18	30.876	32836	32317	-519
					19	31.920	33880	34407	527